

fung gestattet werden muß. Aber noch wichtiger erscheint mir die dritte Paragraphe. Die lautet so: „Die Niederlassung einer ausländischen Jüdin in Sachsen durch Verheirathung mit einem inländischen Juden bedarf gleichfalls der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern.“ Diese Bestimmung würde nach der Fassung des Deputationsgutachtens wegbleiben, denn es würde im Uebrigen bei Punkt 6 der Verordnung vom 20. April bewenden, wo eine solche Bestimmung gar nicht mehr eintritt; es würde dann nur die Bestimmung des Mandats von 1831 bei der Aufnahme fremder Juden eintreten, und die Regierung hätte dann nicht mehr das Recht, fremden Juden den Eintritt zu verweigern. Daß dies aber geschehe, möglichst in allen Fällen, ist dringend zu wünschen, und ich wünsche keineswegs eine Begünstigung der Niederlassung ausländischer Juden. Ich trage daher darauf an, daß nach dem ersten Satze nach den Worten „Aufenthalt nehmen“ hinzugefügt werde: „auch tritt der zweite Satz der §. 1 und die §. 3 des Gesetzes vom 16. August 1838 wieder in Kraft.“ Meine Ansicht im Allgemeinen geht also dahin, die Juden, die wir im Lande haben, und ausnahmsweise, was ich wünsche, daß es nicht geschehe, aufnehmen, möge man gut behandeln, und ganz so, wie man sie seit zwei Jahren behandelt hat; diejenigen aber, die von dem Auslande hinzukommen, möge man möglichst von unseren Grenzen abweisen und auch im Inlande ihre Verbreitung auf dem platten Lande beschränken.

Präsident v. Schönfels: Ehe ich das Wort weiter ertheile, würde ich zuerst den Antrag Sr. Königl. Hoheit zur Unterstützung zu bringen haben. Der Antrag geht dahin: zu dem Minoritätsgutachten, wie es sich Seite 597 des Berichts findet, hinter den Worten „Aufenthalt nehmen“ noch einzuschalten: „auch tritt der zweite Absatz §. 1 und §. 3 des Gesetzes vom 16. August 1838 wieder in Kraft,“ und ich habe zu erwarten: ob die Kammer den Antrag zu unterstützen gemeint ist? — Geschieht hinreichend.

Präsident v. Schönfels: Es haben nun folgende Redner der Reihe nach das Wort: die Herren v. Erdmannsdorf, v. Zehmen, v. Roslik-Wallwitz und Graf zu Solms.

v. Erdmannsdorf: Ich bitte um Erlaubniß, jetzt zurücktreten zu dürfen, da das, was ich zu sagen habe, auf §. 3 h., über die Prügelstrafe, Bezug hat, und ich daher jetzt nicht damit in die Judenfrage hineintreten möchte. Ich werde also das Wort für spätere Zeit mir vorbehalten.

Regierungsrath v. Zehmen: Ich bekenne, daß ich die Begeisterung für die Fortschritte der Jahre 1848 und 1849, die der erste Redner bei der vorliegenden Frage kundgab, meines Orts nicht theile, ich habe oft in denselben mehr Rückschritte gefunden. Das gute Beispiel anderer Staaten kann mich eben so wenig bestimmen. Ich glaube eher, Sachsen hat in diesem Jahre andern Staaten oft gutes Beispiel gegeben. Nur will ich beiläufig erwähnen, daß kürzlich noch erst in

Schweden dieselbe Frage zu Gunsten der Ansichten der Majorität durch die Gesetzgebung des Landes entschieden worden ist. Die ganze Frage der völligen bürgerlichen Gleichstellung der Juden hat aber nach meiner Ansicht viel mehr einen nationalen Character, als wie einen religiösen. Es ist ein fremder Volksstamm mit fremdem Character, um den es sich handelt. Man hat gesagt, es wäre nicht thunlich, Rechte wieder zu nehmen, die dieser bereits seit zwei Jahren genossen hätte. Ich frage ganz einfach: hat man uns gefragt, als man uns hundertjährige verbrieft Rechte mit Einem Federstriche nahm? Hat der Jude besseres Recht als wir? Hat uns übrigens denn nicht jene Dresdner Petition, die vor Kurzem in diesem Hause verlesen wurde, genug gewarnt, in dieser Frage vorsichtig zu gehen? Warnen uns nicht ebenso auch die Beispiele anderer Länder und die mißlichen, fast slavischen Verhältnisse, in die namentlich der ärmere Theil der eingebornen Bevölkerung durch die Uebermacht gerathen ist, die die jüdische Bevölkerung über sie gewonnen hat, trotz der geringeren Zahl? Nach allem dem kann ich mich den in Bezug auf die Emancipation der Juden in der Neuzeit geltend gemachten Ansichten nicht allenthalben anschließen. Wie die Majorität der Deputation selbst sagt, ist es keineswegs ihre Absicht, die Wirkungen der Grundrechte, soweit sie bereits auf die rechtlichen Verhältnisse einzelner sächsischer Juden Einfluß gehabt haben, irgend wie zu beeinträchtigen; nur das Fortwirken der Grundrechte in dieser Hinsicht soll eingestellt werden. In dieser allgemeinen Hinsicht schließe ich mich der Mehrheit der Deputation an; dagegen glaube ich allerdings, daß sie in einem Punkte wohl etwas zu weit gegangen ist, indem sie ihnen auch die bürgerlichen Ehrenrechte wieder entziehen will. Es ist dies ein Ehrenpunkt. Ich will unsere Bevölkerung geschützt wissen gegen die Umtriebe und das gefährliche Gebahren der Juden, ich muß allerdings sagen, nur des schlechteren Theiles derselben, welcher sich über das Land zu verbreiten und in den kleinen Städten und unter der armen Fabrikbevölkerung in den unwirthbaren Gegenden unseres Landes sich einzunisten droht. Dagegen weiß ich recht gut, wie viele Ehrenmänner sich auch unter der Zahl der Juden finden, und diesen möchte ich durch Wiederentziehung der bürgerlichen Ehrenrechte allerdings in keiner Weise zu nahe treten. Gehe ich auf das Gesetz von 1838 zurück, so kann ich es in den meisten Bestimmungen allerdings nicht für unangemessen halten. Es hat drei Punkte hauptsächlich ins Auge gefaßt: den Schutz des Landes gegen zu zahlreiche Ansiedelung auswärtiger Juden, die Ueberführung der Juden von den unsoliden Gewerben, die sie namentlich früher öfter trieben, — ich nenne vorzugsweise den gewöhnlichen Schacher- und Trödelhandel — zu solideren Gewerben; es hat ihnen in vieler Hinsicht neue Quellen des Erwerbs durch Eröffnung mancher Zünfte und Innungen gewährt, aber allerdings auch zum Schutze der christlichen Bevölkerung manche schützende Bestimmungen aufgenommen. Ich glaube nun nicht, daß wir seit dem Jahre